



Wozu dient der Aktionärbindungsvertrag?

Olivier Dunant, Anwalt, LL.M., Partner, Legal Services, olivier.dunant@ch.ey.com

Liebe Kunden und Geschäftsfreunde

Wird eine Aktiengesellschaft von einem einzigen Aktionär gehalten oder sind die sämtlichen Aktien einer börsenkotierten Gesellschaft im Publikum verteilt, besteht kein Bedarf nach Abschluss eines Aktionärbindungsvertrages. Setzt sich hingegen das Aktionariat aus einer überschaubaren Anzahl von Aktionären zusammen, welche überdies das Bedürfnis haben, ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Aktiengesellschaft über das rein aktienrechtlich Mögliche hinaus zu regeln, wird der Aktionärbindungsvertrag zum unverzichtbaren Element der Rechtsgestaltung.

Aktionärbindungsverträge werden beispielsweise in Familiengesellschaften geschlossen, um die Aktionärsrechte bedürfnisgerecht zu strukturieren, oder wenn Kapital in ein Start-up investiert wird und bereits zu Beginn der spätere Austritt eines oder mehrerer Aktionäre geregelt werden soll.

Ziel der vorliegenden Legal News ist es, ein paar grundlegende Elemente und Überlegungen im Zusammenhang mit Aktionärbindungsverträgen in Erinnerung zu rufen. Gleichzeitig sollen Anregungen für die Redaktion entsprechender Verträge vermittelt werden.

Daniel Bachmann
Partner, Legal
daniel.bachmann@ch.ey.com

1. Nutzen von Aktionärbindungsverträgen

Aktionärbindungsverträge eignen sich für alle Aktiengesellschaften, vom KMU bis zur börsenkotierten Gesellschaft. Es sind unterschiedliche Bezeichnungen anzutreffen: Syndikat, Aktionärs-Pool, Poolvertrag, Aktionärskonsortium, -pakt oder Aktionärbindungsvertrag etc. Das Obligationenrecht legt die für alle, grosse und die kleine, Aktiengesellschaften geltenden Regeln fest. Dennoch regelt das Gesetz nicht alle Details. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, den Gestaltungsrahmen für die Zukunft ihrer Gesellschaft nach ihrem jeweiligen Bedarf und ihren gemeinsamen Zielen zu ergänzen, da in diesem Bereich Vertragsfreiheit besteht.

Die Statuten können den Aktionären, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, keinerlei Pflichten auferlegen. Zwischen den Aktionären besteht keinerlei Rechtsverhältnis und sie haben keine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft, an der sie beteiligt sind. Folglich dürfen die Statuten der AG keine an die Person der Aktionäre gebundenen Bestimmungen enthalten. Den durch die Statuten nicht abdeckbaren Bedürfnissen kann der Aktionärbindungsvertrag gerecht werden.

Die Möglichkeit massgeschneiderter Bestimmungen wird besonders von kleinen Unternehmen und Familiengesellschaften geschätzt. Denn so können Interessen von Minderheitsaktionären geschützt werden, indem ihnen beispielsweise ab einer bestimmten Mindestquote ein Sitz im Verwaltungsrat eingeräumt wird. Würde kein Aktionärbindungsvertrag geschlossen und würde somit ausschliesslich das Gesellschaftsrecht angewendet,

könnte der Mehrheitsaktionär allein alle Verwaltungsratsmitglieder ernennen. Überdies kann ein solcher Vertrag auch qualifizierte Mehrheiten für bestimmte wichtige Beschlüsse, wie beispielsweise den Verkauf des Unternehmens, festlegen.

Der Vertrag kann mit dem gesamten Aktionariat einer Gesellschaft oder, was häufiger der Fall ist, mit einem Teil der Aktionäre geschlossen werden. Allerdings ist der Vertrag nur zwischen den betreffenden Parteien wirksam. Hat ein Aktionär den Vertrag nicht unterschrieben, gilt er für ihn auch nicht.

2. Stimmbindungen

Aktionärbindungsverträge enthalten häufig Stimmbindungen, die die Parteien verpflichten, ihr Stimmrecht im Einklang mit den Beschlüssen des Aktionärsyndikats auszuüben. Solche Vereinbarungen weichen indirekt vom Grundsatz «eine Aktie – eine Stimme» ab, insofern als bei Beschlussfassungen des Syndikats nicht jedem Aktionär Stimmrechte im Verhältnis zu seiner finanziellen Beteiligung gewährt werden (wenn beispielsweise jedes Mitglied des Syndikats über eine Stimme verfügt). Bei Verletzung einer Stimmbindung können die benachteiligten Parteien die Beschlüsse der Generalversammlung nicht anfechten. Sie können von dem vertragsbrüchigen Aktionär lediglich Schadenersatz verlangen.

3. Mögliche Sonderklauseln

Aktionärbindungsverträge können ebenfalls dazu dienen, finanzielle Vorteile bei der Liquidation oder Rechte zum Erwerb

(Kaufs- und Vorkaufsrechte) oder zur Veräusserung von Aktien einzuräumen. Beispielsweise beinhaltet eine «Put-Option» für den Aktionär das Recht, seine Aktien an einen anderen Aktionär zu verkaufen. Beim «Tag Along» liegt ein Folge-recht in Form eines Mitverkaufsrechts vor, das den anderen Aktionären gestattet, ebenfalls eine günstige Gelegenheit zur Aktienveräusserung zu nutzen. Beim «Drag Along» wiederum besteht das Recht, das normalerweise der Aktionärs-mehrheit eingeräumt wird, die anderen Aktionäre zum Mitverkauf ihrer Beteili-gung zu verpflichten. Dies erweist sich in dem Fall als sinnvoll, wenn ein Dritter am Kauf des Unternehmens zu einem für den Verkäufer vorteilhaften Preis interessiert ist, den Kauf aber an die Bedingung knüpft, 100 % des Kapitals zu erwerben.

Die im Kasten aufgeführte (nicht abschliessende) Checkliste bietet einen Überblick über die üblichen Punkte eines Aktionärbindungsvertrags.

4. Konventionalstrafe

Die Konventionalstrafe ist das Damoklesschwert über den Häuptern aller Vertragsparteien eines Aktionärbin-dungsvertrags. Diese Klausel sieht übli-cherweise die Zahlung einer Geldsumme durch den Vertragsbrüchigen an die an-deren Vertragsparteien vor. So kann hier beispielsweise festgelegt werden, dass ein Aktionär, der bei Generalversammlungen nicht gemäss den Bestimmungen des Aktionärbindungsvertrags abstimmt, eine im Vertrag bestimmte Strafzahlung an die anderen Aktionäre zu leisten hat.

5. Fazit

Bei der Redaktion eines Aktionärbindungs-vertrags sollte ein Spezialist beigezogen werden, der den Vertrag auf Wider-sprüche, Gesetzeskonformität und Aus-führbarkeit überprüfen kann. Ferner sollte der Vertrag regelmässig überarbeitet wer-den, um sicherzustellen, dass er stets den aktuellen Anforderungen entspricht.

Checkliste für einen Aktionärbindungsvertrag (nicht abschliessend)	
1. Vertragsparteien	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Aktionariat zum gegebenen Zeitpunkt ▶ Angaben und Anschriften der Parteien ▶ Anzahl der von den jeweiligen Parteien gehaltenen Aktien
2. Zweck des Vertrags	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Tätigkeitsbereich und Chronologie der Gesellschaft ▶ Strategie der Gesellschaft und Business Plan ▶ Einbringung zusätzlichen Vermögens ▶ Ausschüttung von Dividenden (oder nicht) ▶ Mitarbeiterbeteiligungen (Stock Option Plan) ▶ Weitere Ziele
3. Beschränkungen der Aktienübertragung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wahrung eines begrenzten Aktionariats ▶ Bestätigung durch statutarische Beschränkungen ▶ Kaufs- oder Vorkaufsrechte ▶ Call-and-Put-Option, Beschreibung des Verfahrens ▶ Bewertung der Aktien ▶ Folgen von Verstössen
4. Ausübung des Stimmrechts	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abstimmungsvereinbarung für Generalversammlungen ▶ Bestellung eines Vertreters ▶ Folgen von Verstössen
5. Vertretung im Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zusammensetzung des Verwaltungsrats ▶ Unterschriftsberechtigung ▶ Qualifizierte Mehrheit für bestimmte Beschlüsse ▶ Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder ▶ Anpassung der Statuten und des Organisationsreglements
6. Konkurrenzverbot	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Betroffener Personenkreis ▶ Zeitlicher und geografischer Geltungsbereich ▶ Zusammenhang mit Mandat oder Arbeitsvertrag
7. Konventionalstrafe	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bei Vertragsverletzungen ▶ Gegenüber Parteien oder der Aktiengesellschaft ▶ Betrag je Vertragsverletzung ▶ Zusätzliche Schadenersatzansprüche ▶ Garantie für die Zahlung der Konventionalstrafe
8. Schlussbestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Dauer und Kündigung des Vertrags ▶ Vertraulichkeit ▶ Hinterlegung von Aktien bei einem Dritten ▶ Gerichtsstand und anwendbares Recht

Kontakte Legal

Basel: Dominik Matter
dominik.matter@ch.ey.com

Bern: Daniel Bachmann
daniel.bachmann@ch.ey.com

Genf: Olivier Dunant
olivier.dunant@ch.ey.com

Zürich: René Schwarzenbach
rene.schwarzenbach@ch.ey.com

Ernst & Young

Assurance | Tax | Legal | Transaction | Advisory

Ernst & Young ist ein weltweit führendes Unternehmen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Transaktionen und Beratung. Unsere 144'000 Mitarbeitenden auf der ganzen Welt verbinden unsere gemeinsamen Werte sowie ein konsequentes Bekenntnis zur Qualität. In der Schweiz ist Ernst & Young ein führendes Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen und bietet Dienstleistungen in den Bereichen Steuern und Recht sowie Transaktionen und Rechnungslegung an. Unsere 1'940 Mitarbeitenden in der Schweiz haben im Geschäftsjahr 2008/09 einen Umsatz von CHF 546 Mio. erwirtschaftet. Wir differenzieren uns, indem wir unseren Mitarbeitenden, Kunden und Anspruchsgruppen helfen, ihr Potenzial auszuschöpfen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.ey.com/ch.

Ernst & Young bezieht sich auf die globale Organisation der Mitgliedsfirmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jede eine eigene Rechtseinheit bildet. Ernst & Young Global Limited, UK, erbringt keine Dienstleistungen für Kunden.

Impressum

Legal News

Elektronische Publikation in deutscher, französischer und englischer Sprache

Konzept und Realisation

Ernst & Young AG
Marketing and External Communications
Postfach
8022 Zürich

Abonnemente/Adressänderungen

www.ey.com/ch/newsletter

www.ey.com/ch/legal

© 2010 Ernst & Young AG
All Rights Reserved.

Mit den Legal News wird ein Überblick über neue rechtliche Entwicklungen vermittelt. Der Inhalt stellt keine Rechtsauskunft dar.